

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Bernhard Eisenhut AfD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen**

### **Geldbußen, Geldstrafen und sonstige Strafmaßnahmen im Zusammenhang mit Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hoch waren in den einzelnen Landkreisen bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen die jeweilig erteilten Geldbußen (unter Angabe des Jahres des Verstoßes)?
2. Wie hoch waren in den einzelnen Landkreisen bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen die jeweilig erteilten Geldstrafen (unter Angabe des Jahres des Verstoßes)?
3. Welche sonstigen jeweiligen Strafen wurden bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen in den einzelnen Landkreisen erlassen?

28.11.2022

Eisenhut AfD

#### **Begründung**

Zunehmend stellt sich dem Fragesteller die Frage nach der verfassungsmäßigen Rechtfertigung der Aufrechterhaltung sowohl der gegenwärtigen sogenannten Coronamaßnahmen als auch solcher, welche in der Vergangenheit galten. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, für welche Vergehen die Menschen in Baden-Württemberg in welchen jeweiligen Fällen in welcher Art und Weise und in welcher jeweiligen Höhe bestraft wurden.

## Antwort

Mit Schreiben vom 11. Januar 2023 Nr. IM3-0141.5-248/24 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Wie hoch waren in den einzelnen Landkreisen bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen die jeweilig erteilten Geldbußen (unter Angabe des Jahres des Verstößes)?*

Zu 1.:

Die jeweilige Höhe von Geldbußen im Zusammenhang mit bußgeldbewehrten Verstößen gegen konkrete Pflichten aus den jeweiligen Coronaregelungen wird von den Bußgeldbehörden nicht gesondert erfasst. Eine dahingehende Auswertung sämtlicher in allen Landkreisen Baden-Württembergs geführter Bußgeld- oder Verwarnungsverfahren ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und im Rahmen der für die Beantwortung einer Parlamentarischen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht realisierbar, zumal die Bußgeldtatbestände im Laufe der Zeit zum Teil auch geändert worden sind.

Aus vorbenannten Gründen wurden exemplarisch bei den Stadtkreisen des Landes die Höhe der Geldbußen differenziert nach Jahren erhoben. Die nachstehenden Tabellen beinhalten Bußgeld- und ggf. Verwarnungsverfahren, die bis zum Stichtag 30. November 2022 bestands- oder rechtskräftig geworden sind. Die Zuordnung zu den einzelnen Jahren erfolgte nach dem Zeitpunkt der Tat. Die Höhe der erteilten Geldbußen wurde dabei auf ganze Euro gerundet.

Jahr 2020		
Stadtkreis	Anzahl der Verstöße	Höhe der Geldbußen
Stuttgart	6315	1 500 085 EUR
Heilbronn	1629	268 405 EUR
Baden-Baden	421	79 820 EUR
Heidelberg	2149	282 817 EUR
Karlsruhe	2354	526 120 EUR
Mannheim	4052	kurzfristig nicht ermittelbar
Pforzheim	1546	190 000 EUR
Freiburg	2309	kurzfristig nicht ermittelbar
Ulm	973	134 961 EUR

Jahr 2021		
Stadtkreis	Anzahl der Verstöße	Höhe der Geldbußen
Stuttgart	6723	1 561 521 EUR
Heilbronn	1489	162 011 EUR
Baden-Baden	589	116 098 EUR
Heidelberg	2857	299 091 EUR
Karlsruhe	2374	249 183 EUR
Mannheim	6037	kurzfristig nicht ermittelbar
Pforzheim	1135	165 000 EUR
Freiburg	3969	kurzfristig nicht ermittelbar
Ulm	995	155 107 EUR

<b>Jahr 2022</b>		
<b>Stadtkreis</b>	<b>Anzahl der Verstöße</b>	<b>Höhe der Geldbußen</b>
Stuttgart	419	142 936 EUR
Heilbronn	98	10 161 EUR
Baden-Baden	80	11 823 EUR
Heidelberg	183	33 949 EUR
Karlsruhe	251	65 420 EUR
Mannheim	519	kurzfristig nicht ermittelbar
Pforzheim	69	11 000 EUR
Freiburg	191	kurzfristig nicht ermittelbar
Ulm	159	37 636 EUR

2. *Wie hoch waren in den einzelnen Landkreisen bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen die jeweilig erteilten Geldstrafen (unter Angabe des Jahres des Verstoßes)?*
3. *Welche sonstigen jeweiligen Strafen wurden bei welchen konkreten Verstößen gegen sogenannte Coronamaßnahmen in den einzelnen Landkreisen erlassen?*

Zu 2. und 3.:

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Mit Geldstrafen oder sonstigen Strafen können nur Straftaten, nicht jedoch bloße Ordnungswidrigkeiten, geahndet werden. Strafvorschriften, die bei Verstößen gegen infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zur Anwendung kommen können, sind in den §§ 74, 75, 75a Infektionsschutzgesetz enthalten.

Ausweislich der Strafverfolgungsstatistik des Landes Baden-Württemberg wurden im Jahr 2020 insgesamt 17 Personen und im Jahr 2021 insgesamt fünf Personen wegen einer Straftat nach dem Infektionsschutzgesetz durch ein baden-württembergisches Strafgericht zu einer Strafe verurteilt. In allen Fällen wurden Geldstrafen ausgesprochen, die sich im Einzelnen wie folgt darstellen:

<b>Verhängte Geldstrafen</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
– mit 16 bis 30 Tagessätzen,	14	1
davon zu ...		
... mehr als 5 bis einschließlich 10 Euro	11	1
... mehr als 10 bis einschließlich 25 Euro	0	0
... mehr als 25 bis einschließlich 50 Euro	3*	0
– mit 31 bis 90 Tagessätzen,	3	4
davon zu ...		
... mehr als 5 bis einschließlich 10 Euro	0	1
... mehr als 10 bis einschließlich 25 Euro	1	2
... mehr als 25 bis einschließlich 50 Euro	2	1

\* davon in einem Fall unter Vorbehalt gemäß § 59 StGB

Alle abgeurteilten Taten sind im Jahr 2020 begangen worden. Weitere Einzelheiten lassen sich der Strafverfolgungsstatistik nicht entnehmen, da eine differenzierte Erfassung nach Tatort, verwirklichtem Tatbestand oder Tatmodalitäten nicht stattfindet.

Die statistischen Daten für das Jahr 2022 liegen noch nicht vor.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär